

bei der Berechnung des Regierungsjahrs als bei der Inkarnation beging, wird man jedoch gegen Sickel der Einreihung von D O I. 129 zu 950 den Vorzug gegenüber der von D O I. 50 zu 942 geben: Letzteres wurde nur aufgrund der (selbst höchst ungewöhnlichen) zweifachen Tagesbestimmung datiert, während das Herrscherjahr XVI bei ersterem nur auf Oktober 950 (antizipiertes Regierungsjahr) bzw. 951 (richtiges Regierungsjahr) verweisen kann – und da der Hof sich Oktober 951 in Pavia und nicht in Magdeburg befand, bleibt nur 950 übrig. Eine Datierung auf Herbst 950 erklärt auch die Indiktion von D O I. 50 besser (die ich gegen Sickel noch als *VIII* lese), denn die richtige Angabe wäre *VIII*, und Wegfall oder Hinzufügung eines *I* kommt mehrfach vor (D O I. 129 selbst hat *VII* an dieser Stelle) – ja, *VIII* wäre sogar richtig, wenn Brun C den 1. oder 24. September als Epochentag gebrauchte, wie viele Urkundenschreiber der Zeit²⁶. Die Tagesdatierung lässt sich indessen entweder mit einem Ficker'schen Auseinanderfallen von Handlung (Mittwoch, 2. Oktober 950) und Beurkundung (Samstag, 5. Oktober 950) oder mit einem bloßen Kopierfehler (*feria IIII* statt *feria VII*) erklären, wobei Letzteres wahrscheinlich zu bevorzugen ist.

Erklärungsbedürftig sind zudem die Rekognitionen dieser Diplome, denn D O I. 50 nennt Friedrich von Mainz als Erzkaplan, während D O I. 129 Ruotbert von Trier an dieser Stelle auftreten lässt – ein Unterschied, den man bei zwei von demselben Notar innerhalb von drei Tagen ausgefertigten Urkunden nicht unbedingt erwarten würde (und der Sickel dazu bewog, D O I. 129 in seiner Edition auf 950 statt 942 zu datieren). Es gab jedoch in den Anfängen der Herrschaftszeit Ottos noch keinen festen Gebrauch bei der Erwähnung von Erzkaplänen bzw. Erzkanzlern, wie Sickel selbst wusste. Am häufigsten treten die Erzbischöfe von Mainz in dieser Funktion auf; neben ihnen werden allerdings die Erzbischöfe von Trier (in Urkunden für lothringische Empfänger), von Salzburg (in Urkunden für Bayern) und von Köln (in Urkunden für ihre eigene Diözese, unter Brun auch für Empfänger aus dem ganzen Reich) ebenfalls genannt²⁷. Die Erzkaplan- bzw. Erzkanzlerschaft war allem Anschein nach eher eine schmückende Würde bzw. schöne Art von Anrede denn ein festes Hofamt im Sinne von Josef Fleckenstein, der sich (wie Sickel zuvor) große Mühe machen musste, um den jeweiligen „wirklichen“ Erzkaplan festzustellen²⁸. Der in D O I. 129 erwähnte Ruotbert wird von 936 bis kurz vor seinem Tod 956 in den Urkunden Ottos genannt (er ist letztmalig 953 als Erzkaplan belegt), wobei er nur gelegentlich statt re-

26) SICKEL, Beiträge zur Diplomatie VIII (wie Anm. 3) S. 137–139, 160f., 174–176; Martin MEYER, Ein übersehenes Diplom Heinrichs I., NA 23 (1898) S. 115–121, hier S. 117f.; Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde. (1912–1931), hier 2 (1931) S. 412.

27) BRESSLAU, Handbuch (wie Anm. 26), 1 (1912) S. 438f.

28) Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (Schriften der MGH 16,2, 1966) S. 20–28. Vgl. Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., hg. von SICKEL (wie Anm. 10) S. 81f.